

RS OGH 1992/12/18 6Ob563/92, 4Ob146/93, 6Ob514/95, 1Ob1/95, 4Ob1529/96, 7Ob312/00h, 9Ob95/01p, 7Ob29

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.1992

Norm

ABGB §16

ABGB §938 D

B-VG Art7

Rechtssatz

Die öffentliche Hand steht auch bei privatrechtlicher Tätigkeit und gerade bei Subventionsvergaben unter weitgehenden Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 563/92
Entscheidungstext OGH 18.12.1992 6 Ob 563/92
Veröff: SZ 65/166 = ÖZW 1993,55
- 4 Ob 146/93
Entscheidungstext OGH 30.11.1993 4 Ob 146/93
Auch
- 6 Ob 514/95
Entscheidungstext OGH 26.01.1995 6 Ob 514/95
- 1 Ob 1/95
Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 1/95
Vgl; Veröff: SZ 38/132
- 4 Ob 1529/96
Entscheidungstext OGH 12.03.1996 4 Ob 1529/96
Beisatz: Für die Festlegung des Förderungsziels gilt das Sachlichkeitsgebot; das ergibt sich schon daraus, dass der Gleichheitsgrundsatz und damit das Sachlichkeitsgebot ganz allgemein bei der Vergabe von Subventionen zu beachten sind. (T1)
- 7 Ob 312/00h
Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 312/00h
Auch; Veröff: SZ 74/10

- 9 Ob 95/01p

Entscheidungstext OGH 09.05.2001 9 Ob 95/01p

Beisatz: Für eine Gebietskörperschaft, soweit sie im Rahmen des Privatrechts tätig wird, gelten auch dessen Grundsätze und damit grundsätzlich auch die Privatautonomie. (T2) Beisatz: Die Einhaltung dieses Grundsatzes ist unabdingbar und auch im Fall der privatrechtlichen Ausgestaltung des Verteilungsvorgangs zum Schutz der Leistungsempfänger einer privatautonomen Regelung zu deren Nachteil entzogen. In einem Fall willkürlicher Weigerung stünde dem Benachteiligten ein direkter Leistungsanspruch zu, wobei der Subventionswerber die Begünstigung einer mit ihm in äußerlich gleicher Situation befindlichen Mehrheit zu beweisen hätte, dem Subventionsgeber der Beweis eines sachlichen Differenzierungsgrundes möglich wäre. (T3)

- 7 Ob 299/00x

Entscheidungstext OGH 11.07.2001 7 Ob 299/00x

Auch; Beisatz: Es bedarf daher einer sachlichen Rechtfertigung für eine konkrete Gestaltung einer Ausnahmeregelung. Diese Grundsätze gelten grundsätzlich auch für Kammer als Körperschaften öffentlichen Rechts. Hier: Ärztekammermitwirkung bei der Auswahl von Ärzten nach § 343 Abs 1 ASVG. (T4) Beisatz: Im Auswahlverfahren zur Vergabe eines Kassenvertrages liegt in der Vergabe von Punkten für einen örtlichen Bezug zum Bundesland, in der Privilegierung von Verwandten sowie in der Erzielung einer vertraglichen, privatrechtlichen Einigung mit dem Praxisvorgänger beziehungsweise der Bereitschaft, an diesen einen von der Kommission festgesetzten Betrag zu leisten, keine sachliche Rechtfertigung. (T5); Veröff: SZ 74/129

- 4 Ob 31/02s

Entscheidungstext OGH 12.02.2002 4 Ob 31/02s

Auch; Beisatz: Der Gleichheitsgrundsatz verbietet unsachliche Differenzierungen, also die Anwendung sachlich nicht gerechtfertigter Auswahlkriterien. Die Vergabe eines Kassenvertrages muss daher auf objektiven und nachprüfbaren Erwägungen beruhen, die transparent und sachlich gerechtfertigt sind. Die Ärztekammern wirken nach dem gesetzlichen Auftrag im öffentlichen Interesse am Auswahlverfahren hauptverantwortlich mit. (T6) Beisatz: Das Gleichheitsgebot verlangt eine weite Auslegung des Begriffs "§ 2-Kassenarzt" dahin, dass darunter nicht nur solche Ärzte fallen, die eine Planstelle der in §2 des Gesamtvertrags genannten Krankenversicherungsträger innehaben, sondern auch jene Ärzte, die zu einem mit letzteren vergleichbaren Krankenversicherungsträger in vertraglicher Beziehung stehen. Der gebotene Grundsatz der Gleichbehandlung verlangt deshalb, auch solche Ärzte als § 2-Kassenärzte im Sinne des Reihungsbestimmungen zu beurteilen, die eine Planstelle (wo auch immer) innehaben, die einer Planstelle eines der dort genannten Krankenversicherungsträger gleichzuhalten ist. (T7)

- 1 Ob 272/02k

Entscheidungstext OGH 24.02.2003 1 Ob 272/02k

Veröff: SZ 2003/17

- 9 Ob 71/03m

Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 Ob 71/03m

Auch; Beisatz: Werden daher Subventionen bei Vorliegen bestimmter typischer Voraussetzungen gewährt, darf davon nur aus besonderen, sachlichen, am Förderungszweck orientierten Gründen abgegangen werden. Die bloße Berufung auf die in den Förderungsrichtlinien festgehaltene Tatsache, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung bestehe, genügt dazu nicht. (T8)

- 10 Ob 23/03k

Entscheidungstext OGH 21.06.2004 10 Ob 23/03k

Beis wie T8; Beis wie T3

- 6 Ob 61/05x

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 61/05x

Auch; Beisatz: Dieser und damit das Sachlichkeitsgebot ist ganz allgemein bei der Vergabe von Subventionen zu beachten. Hier: Auslegung des Begriffs des Bewirtschafters zum Stichtag im Sinn des Punktes 1.3. der ÖPUL95. (T9)

- 2 Ob 128/06x

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 2 Ob 128/06x

Beis wie T4

- 7 Ob 269/06v

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 7 Ob 269/06v

Auch; Beisatz: Die Vergabevorschriften und der Gleichheitsgrundsatz bezwecken nicht unter allen Umständen die gleiche Entlohnung gleicher Leistungen, sondern die Ermöglichung der freien Teilnahme aller Interessenten am Geschäftsverkehr und die Berücksichtigung aller Angebote, sodass der Bestbieter letztlich den Vertrag abschließen kann. Der Gleichheitsgrundsatz sichert die Teilnahme am Geschäftsverkehr und hat nicht den Sinn, das unternehmerische Risiko des Einzelnen bei den Vertragsverhandlungen über den Preis abzuwenden. Die Gebietskörperschaft braucht daher dem Bestbieter nicht mehr als das mit ihm vereinbarte Entgelt zahlen, auch wenn sie im Notfall - in der Übergangszeit bis zur Ausschreibung - noch weitere gleichartige Leistungen des Gesamtvergabevolumens an andere Unternehmen vergeben muss, die nicht bereit sind, zu den Konditionen des Bestbieters zu leisten. Der Bestbieter hat also kein Recht auf eine nachträgliche Vertragsanpassung, wenn sich später herausstellt, dass die Gebietskörperschaft wegen des dringenden Bedarfs bereit war, für gleiche Leistungen auch ein höheres Entgelt zu zahlen. (T10)

- 3 Ob 104/10f

Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 104/10f

Auch; Beisatz: Hier: Benützungsgebühr für Seefahrt. (T11)

- 1 Ob 30/11k

Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 30/11k

Vgl auch

- 1 Ob 228/11b

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 228/11b

Auch; Vgl auch Beis wie T3

- 4 Ob 213/11v

Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 213/11v

Vgl auch; Beisatz: Hier: Zu §§ 2 Abs 3 lit b, 9 Kärntner Grundversorgungsgesetz (K-GrvG). (T12)

- 1 Ob 107/12k

Entscheidungstext OGH 06.09.2012 1 Ob 107/12k

Auch; Beis ähnlich wie T3

- 9 Ob 32/12i

Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 32/12i

Auch; Beis wie T3

- 3 Ob 36/14m

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 36/14m

Auch; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Leistungen nach dem PresseFG. (T13)

- 7 Ob 72/14k

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 7 Ob 72/14k

Auch; Beisatz: Auch im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit hat die öffentliche Hand den Gleichheitsgrundsatz zu beachten. (T14)

Beisatz: Hier: Kärntner Grundversorgungsgesetz (K-GrvG) (T15)

- 1 Ob 218/14m

Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 218/14m

Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2014/134

- 1 Ob 64/16t

Entscheidungstext OGH 27.09.2016 1 Ob 64/16t

Vgl; Beis wie T10

- 3 Ob 83/18d

Entscheidungstext OGH 23.05.2018 3 Ob 83/18d

Vgl; Veröff: SZ 2018/40

- 4 Ob 207/19y

Entscheidungstext OGH 26.11.2019 4 Ob 207/19y

Beisatz: Liegt eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots vor und wird ein Wirtschaftsteilnehmer durch eine

Leistungsverweigerung unsachlich benachteiligt, so kann dies zu einem Kontrahierungszwang führen. (T16)

- 6 Ob 162/20x

Entscheidungstext OGH 16.09.2020 6 Ob 162/20x

Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Aufgrund der Bindung an den Gleichheitsgrundsatz bei privatrechtlicher Subventionsvergabe muss die Festlegung des Förderungszwecks und die nach dieser Zielsetzung erfolgte Eingrenzung des Berechtigtenkreises in den Förderungsrichtlinien dem Sachlichkeitsgebot entsprechen. (T17)
Beisatz: Hier: Förderungsrichtlinien eines von der öffentlichen Hand als „Subventionsmittler“ eingesetzten Vereins. (T18)

- 9 ObA 75/20z

Entscheidungstext OGH 21.10.2020 9 ObA 75/20z

Vgl; Beisatz: Auf Ebene des Zivilrechts können Selbstbindungsgesetze daher im Wege der Fiskalgeltung der Grundrechte mittelbar Außenwirkung entfalten und dem Einzelnen subjektive Rechte gewähren. (T19)
Beisatz: Hier: Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG). (T20)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0038110

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at